

Straße 153, zuständig; sie erfüllt diese Aufgaben durch Instruktoren, die in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingesetzt sind.

(2) Die Zentrale Altölerfassung ist eine Betriebsabteilung des VEB Mineralöl-Raffinerie Nordhausen (Harz).

§ 2

Das Sammeln und Abliefern von Motoren- und Industrie-Altölen erfolgt nach den Richtlinien der Zentralen Altölerfassung.

§ 3

(1) Motoren-Altöle sind gebrauchte Schmieröle aus Verbrennungskraftmaschinen, die nicht mehr als 2 Vo Wasser- und Schmutzanteile enthalten sollen; für sie besteht auch bei höheren Wasser- und Schmutzanteilen uneingeschränkte Ablieferungspflicht.

(2) Motoren-Altöle sind bei den Tankstellen und Lägern der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle sowie bei den von dieser Handelszentrale beauftragten Stellen zu sammeln.

§ 4

(1) Für Motoren-Altöle wird, sofern sie nicht mehr als 2 %o Wasser- und Schmutzanteile enthalten, eine Vergütung von 8 DM je 100 kg gezahlt, bei höherem Wasser- und Schmutzgehalt werden die 2%o übersteigenden Anteile von der abgelieferten Altölmenge in Abzug gebracht.

(2) Außerdem sind Ablieferer von Motoren-Altölen zum Kauf von Motoren-Frischöl in Höhe von 50 „/« der abgelieferten Motoren-Altölmenge zum Tagespreis ohne Anrechnung auf ein Kontingent berechtigt.

§ 5

(1) Industrie-Altöle sind Altöle außer Motoren-Altöle im Sinne des § 3, insbesondere Kompressoren-, Isolier-, Transformatoren-, Zylinder-, Maschinen-, Getriebe-, Eismaschinen-, Putzfäden-, Turbinen-, Schneid- und Härte-Altöle.

(2) Industrie-Altöle sind vom Verbraucher nach den Richtlinien der Zentralen Altölerfassung unmittelbar an die Regenerierwerke abzuführen.

(3) Industrie-Altöle dürfen weder nach erstmaligem noch nach mehrmaligem bestimmungsgemäßen Gebrauch für untergeordnete Schmierzwecke verwendet werden.

(4) Das Aufarbeiten von Industrie-Altölen im eigenen Betrieb für den eigenen Bedarf ist dann zulässig, wenn die aufgearbeiteten Industrieöle ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck erneut im eigenen Betrieb zugeführt werden.

(5) Die durch die zugelassenen Regenerierwerke aufgearbeiteten Industrie-Altöle müssen den Gütevorschriften des Fachnormenausschusses für Schmiermittel entsprechen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven.

Vom 7. Januar 1954

Bei der weiteren Entwicklung unserer Friedenswirtschaft erweisen sich die bisherigen Formen der Verwertung von Maschinen- und Metallreserven als unzureichend.

Die allseitige und beschleunigte Erfassung dieser Reserven und das direkte Angebot auf dem Wege der Vermittlung muß vor allem den kontinuierlichen und laufenden Abbau aller Überplanbestände gewährleisten. Hierdurch werden Umlaufmittel frei, die Materialversorgung wird verbessert und eine weitere Grundlage wird geschaffen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung unterstellte Deutsche Handelszentrale Industriebedarf — Gebrauchsmaschinen und Nutzseisen — wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven errichtet.

§ 3

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven untersteht dem Ministerium für Maschinenbau.

§ 4

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven besteht aus dem Hauptkontor und den unterstellten Zweigkontoren.

(2) Das Hauptkontor hat seinen Sitz in Berlin. Zweigkontore bestehen in Rostock, Magdeburg, Halle, Erfurt, Leipzig und Dresden.

(3) Das Hauptkontor und die Zweigkontore sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie stellen selbständig ihren Plan auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Die Zusammenfassung, Koordinierung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne der Zweigkontore erfolgt durch das Hauptkontor.

§ 5

(1) Das Anlagevermögen der bisherigen Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Industriebedarf und das Anlagevermögen, der Umlaufmittelfonds und die Warenbestände der bisherigen Niederlassung Berlin werden dem Hauptkontor mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übergeben.

(2) Das Anlagevermögen, der Umlaufmittelfonds und die Warenbestände der bisherigen Niederlassungen Magdeburg, Halle, Erfurt, Leipzig und Dresden werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 den unter § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Zweigkontoren übergeben.

Die bisherige Niederlassung Schwerin übergibt an das Zweigkontor Rostock.

(3) Das Hauptkontor und die Zweigkontore des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metall-